

**Verwaltungsvorschrift  
der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
zur Führung der Liste gerichtlich und behördlich tätiger Sachverständiger**

Aufgrund § 12 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 2007 (Amtsbl. S. 2190), geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930), hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in ihrer Sitzung am 04.03.2013 diese Verwaltungsvorschrift beschlossen.

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erreichen Anfragen saarländischer Gerichte, die im Hinblick auf die Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen darum bitten, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten<sup>1</sup> vorzuschlagen. Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erlässt daher die vorliegende Verwaltungsvorschrift zur Führung einer Liste der gerichtlich und behördlich tätigen Sachverständigen, die sie in geeigneter Weise öffentlich zugänglich macht. Wegen des gesetzlich bestimmten Aufgabenkreises der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes steht nur Kammermitgliedern die Aufnahme in diese Liste offen, sofern sie die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Liste der Sachverständigen sieht eine Eintragung in folgende Rechtsbereiche vor (Spezialisierungsbereiche gem. Anlage 1):

- Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht
- Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage
- Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialrecht und Zivilrecht
- Verwaltungsrecht

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit sind die Bezeichnungen nicht immer sowohl in der weiblichen und in der männlichen Form benannt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

## **Regelungen**

### **§ 1 Führung und Inhalt der Liste gerichtlich und behördlich tätiger Sachverständiger**

- (1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes führt eine Liste gerichtlich und behördlich tätiger Sachverständiger.
- (2) Die Liste enthält in drei Spalten folgende Eintragungen, wobei die Reihenfolge durch die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens des Mitglieds bestimmt wird.
  1. Spalte: ggf. Titel / akad. Grad, Name- und Vorname des Mitglieds, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse
  2. Spalte: Angabe, ob ein Mitglied als Psychologischer Psychotherapeut und / oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert ist.
  3. Spalte: Angabe des Spezialisierungsbereichs (Anlage 1); eine Mehrfachnennung ist zulässig; ggf. Zusatztitel nach Weiterbildungsordnung der PKS
- (3) Die Liste wird regelmäßig zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres aktualisiert. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Liste wird auf der Website der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes veröffentlicht und an Behörden, Gerichte und Institutionen des Saarlandes versandt.

### **§ 2 Voraussetzungen der Eintragung**

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen beizufügen.
- (2) Voraussetzung für die Eintragung in die Liste ist die Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und eine besondere Sachkunde. Die besondere Sachkunde liegt bei erfolgreicher Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit dem in § 3 genannten Inhalt und Umfang sowie bei einer praktischen Tätigkeit in dem in § 4 genannten Umfang vor.

### **§ 3 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Die Fortbildung besteht aus einzelnen Modulen und ist gegliedert in ein Grundlagenmodul und Spezialisierungsmodule. Aus den Spezialisierungsmodulen ergeben sich die Spezialisierungsbereiche (Anlage 1), die in Spalte 3 der Liste aufgeführt werden.
- (2) Inhalt und Umfang der Fortbildung ergeben sich aus Anlage 2.

## **§ 4 Praktische Tätigkeit**

Für jeden Spezialisierungsbereich müssen drei selbständig erstellte Gutachten eingereicht werden, wobei sich diese auf unterschiedliche Fragestellungen innerhalb des jeweiligen Spezialisierungsbereichs beziehen sollen. Die Gutachten müssen unter Supervision eines von der PKS oder einer anderen Landespsychotherapeutenkammer geführten oder anders qualifizierten gerichtlich oder behördlich tätigen Sachverständigen erstellt worden sein. Die Erstellung des letzten Gutachtens darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

## **§ 5 Entscheidung über den Antrag**

- (1) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.
- (2) Vor seiner Entscheidung über den Antrag auf Eintragung hat der Vorstand eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Kommission anzuhören. Die Berufung der Mitglieder der Kommission erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes für eine Amtszeit von fünf Jahren; im Fall der Nachberufung läuft die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Mitglieder der Kommission sollen in die Liste der gerichtlich und behördlich tätigen Sachverständigen eingetragen sein; dies gilt nicht für die erstmalige Berufung der Mitglieder. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Kommission prüft eingehende Anträge nach formalen Gesichtspunkten gem. Anlage 2 und 3 dieser Verwaltungsvorschrift.

## **§ 6 Dauer der Eintragung**

- (1) Die Eintragung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren, jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines jeden Jahres. Ungeachtet des Zeitablaufs wird die Eintragung gelöscht, wenn dies beantragt wird. Außerdem wird die Eintragung gelöscht, wenn die in §§ 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist auf Antrag möglich. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass der Antragsteller eine sachverständige Tätigkeit und fachorientierte Fortbildung in den letzten fünf Jahren nachweist.
- (3) Die Eintragung wird gelöscht, wenn der Sachverständige die Eintragung nicht erneut und rechtzeitig vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.
- (4) Eintragung und Löschung werden bei der regelmäßig erfolgenden Aktualisierung berücksichtigt, sofern nicht besondere Gründe – abweichend von § 1 Abs. 3 – eine sofortige Aktualisierung gebieten.

### **§ 7 Ausübung der Sachverständigentätigkeit**

Die Ausübung der Sachverständigentätigkeit richtet sich nach den Gesetzen und der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. Auf die Vorschrift des § 27 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wird besonders hingewiesen.

### **§ 8 Gebühren**

Die Erhebung einer Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

### **§ 9 Übergangsregelung**

- (1) Kammermitglieder, die bereits vor Verabschiedung dieser Verwaltungsvorschrift als Sachverständige tätig waren, können in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift einen Antrag auf Eintragung in die Liste als Sachverständige stellen.
- (2) Die Eintragung in die Liste ist abweichend von den in § 2 Abs. 2 bis § 3 genannten Voraussetzungen möglich, wenn die in Anlage 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Erstellung des letzten Gutachtens darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten des auf die Veröffentlichung im FORUM folgenden Monats in Kraft.

Saarbrücken, den 11.03.2013  
Ort, Datum

  
Unterschrift

Bernhard Morsch  
Präsident PKS

## Anlage 1: Spezialisierungsbereiche

- **Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht**

Die Schuldfähigkeitsbegutachtung ist eng verknüpft mit der Diagnostik nach ICD-10 F0 – bis F99. Relevante Paragraphen sind die §§ 20 und 21 (Schuldfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit) sowie §§ 63, 64 und 66 StGB (Maßregeln der Besserung und Sicherung). Die Kriminalprognose kann insbesondere durch psychische Störungen erheblich (ungünstig) beeinflusst werden, wenn eine solche Störung in direktem Zusammenhang mit dem Tatgeschehen steht.

Viele der verurteilten Straftäter werden sozialtherapeutisch bzw. psychotherapeutisch behandelt. Die Therapieergebnisse müssen im Rahmen eines Prognosegutachtens beurteilt werden. Hierfür ist heilkundliches Wissen notwendig.

Auch bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden kann durch psychische Störungen sowie umschriebene Entwicklungsstörungen die Verantwortlichkeit für Straftaten (§ 3 JGG) wesentlich beeinflusst werden. Dies trifft ebenso für die Reifebeurteilung (§ 105 JGG) wie auch für Erziehungsmaßregeln (§§ 10 und 17 JGG) bis hin zur geschlossenen Unterbringung im Spannungsfeld der Kinder- und Jugendpsychotherapie und Jugendhilfe zu. Zu berücksichtigen ist auch, dass psychische Erkrankungen Einfluss auf die Vernehmungs-, Haft- und Verhandlungsfähigkeit nehmen können.

- **Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage**

Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist zu berücksichtigen, dass die Aussagefähigkeit bei Erwachsenen als auch in besonderem Maße bei Kindern und Jugendlichen durch psychische Erkrankungen beeinflusst werden kann (z.B. durch posttraumatische Belastungsstörungen).

- **Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe**

Bei familienrechtlichen Begutachtungen ist bei der Regelung hinsichtlich des Sorgerechts sowie des Umgangs einerseits die Frage der Bindungsqualität zu klären; weiterhin ist zu berücksichtigen, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit oder auf die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Zudem sind oftmals Fragestellungen hinsichtlich einer potentiellen Traumatisierung (z.B. nach Gewalterfahrungen) zu prüfen, die zudem mit einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung stehen können. Im Jugendhilferecht, beispielsweise bei der Erstellung eines Gutachtens zur Eingliederungshilfe, ist zu beurteilen, inwieweit die seelische Gesundheit des Betroffenen vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (Entwicklungspsychopathologie).

- **Sozialrecht und Zivilrecht**

Sozialrechtliche Gutachten umfassen Fragen zur Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen, zur Rehabilitationsbedürftigkeit sowie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Im sozialen Entschädigungsrecht oder der gesetzlichen Unfallversicherung geht es um die Bewertung der gesundheitlichen Einschränkungen und die Beurteilung der Ursächlichkeit schädigender Ereignisse. Im Schwerbehindertenrecht ist der Grad der Behinderung im Wesentlichen durch den Schweregrad bzw. das Vorhandensein einer psychischen Gesundheitsstörung zu bewerten. Psychische Gesundheitsstörungen können die Arbeitsfähigkeit erheblich beeinflussen und zu einer Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit führen.

In der Pflegeversicherung werden psychische Störungen und Beeinträchtigungen an Bedeutung gewinnen. Insbesondere mit Zunahme der dementiellen Erkrankungen ist neuropsychologisches Wissen bei der Begutachtung erforderlich.

Im Zivilrecht sind heilkundliche Kenntnisse bei der Begutachtung zu Vormundschaft und Betreuung, der Geschäfts-, Prozess- und Testierfähigkeit, der Deliktfähigkeit sowie im Haftungs- und Schadensersatzrecht von wesentlicher Bedeutung.

- **Verwaltungsrecht**

Fragestellungen des Disziplinarrechts sowie der Wehrtauglichkeit sind mit dem heilkundlichen Wissen um seelische Störungen eng verknüpft.

Begutachtungen im Waffengesetz kommen ohne heilkundliches Wissen nicht aus (z.B. geistige Reife).

Bei der Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen wird heilkundliches Wissen ausdrücklich gefordert.

Bei der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz ist das Wissen um diese Thematik sogar explizit gefordert, um im Sinne der Fragestellung untersuchen zu können.

## Anlage 2: Überblick - Inhalt und Umfang der Fortbildung

Die Fortbildungen müssen nach den von den Psychotherapeutenkammern anerkannten curricularen Fortbildungsrichtlinien zur Anerkennung forensischer Sachverständiger erworben werden und umfassen Unterrichtseinheiten (UE) und Praxisnachweise wie folgt:

### **A Grundlagenmodul 40 UE**

Das Grundlagenmodul ist bei Erwerb mehrerer Bereichsbezeichnungen insgesamt nur einmal zu absolvieren.

### **B Spezialisierungsmodule:**

Für die Anerkennung der Spezialisierungsmodule sind Nachweise im geforderten Mindestumfang zu erbringen, welche die jeweiligen Bereiche abdecken. Die Untergliederungen geben Hinweise auf die Konkretisierung der Bereiche, die im Hinblick auf die aktuellen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln sind.

**B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht 40 UE**

**B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage 40 UE**

**B 3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe 40 UE**

**B 4 Modul Sozialrecht und Zivilrecht 40 UE**

**B 5 Modul Verwaltungsrecht 40 UE**

### **C Praxismodul:**

Für jeden Spezialisierungsbereich müssen drei selbständig erstellte Gutachten eingereicht werden, wobei sich diese auf unterschiedliche Fragestellungen innerhalb des jeweiligen Spezialisierungsbereichs beziehen sollen. Die Gutachten müssen unter Supervision eines von der PKS oder einer anderen Landespsychotherapeutenkammer geführten oder anders qualifizierten gerichtlich oder behördlich tätigen Sachverständigen erstellt worden sein. Die Erstellung des letzten Gutachtens darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der eingereichten Gutachten obliegt der Sachverständigenkommission der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

<b>A Grundlagenmodul</b>	(40 UE)
--------------------------	---------

Zur Erfüllung des Grundlagenmoduls sind aus den folgenden Bereichen Nachweise im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (UE) zu erbringen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis bei der Abdeckung der Unterpunkte in den drei Bereichen ist zu achten.

## **1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit**

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung (u.a. Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen, Auftraggeber und Erteilung)
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

## **2. Methodische und juristische Grundlagen**

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3 Theoretischer Überblick relevanter Rechtsgebiete
- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5 Die Untersuchung (allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.)
- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse

## **3. Erstattung und Präsentation des Gutachtens**

- 3.1 Die Erstattung des Gutachtens (u.a. die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit)
- 3.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
- 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5 Abrechnung des Gutachtens (u.a. Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG), Umsatzsteuerabrechnung, Anforderungen Steuerbehörden)



## **B Spezialisierungsmodule**

### **B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (40)**

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle fünf Bereiche abzudecken sind.

#### **1 Allgemeine Grundlagen**

- 1.1 Rechtsgrundlagen (Straf- und Strafvollzugsrecht, Strafprozessrecht für Erwachsene und Jugendliche, spezifische Landesgesetze)
- 1.2 Spezifische Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.3 Dokumentation
- 1.4 Begutachtungs-, Behandlungs- und Vollzugssetting (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.5 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.6 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.7 Sicherungsverwahrung

#### **2. Fachliche Grundlagen**

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

#### **3. Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

- 3.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen

- 3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG)
- 3.6 Eingangsmerkmale nach §§ 20,21 StGB
- 3.7 Reifebeurteilung (§ 105 JGG)
- 3.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.9 Spezielle Fragen (z.B. bei Sucht, Persönlichkeitsstörungen, organischen Störungen, Psychosen, Intelligenzminderung, sexueller Devianz)

## **4. Maßnahmen der Behandlung, des Vollzugs und der Sicherung**

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB und begleitende Regelungen
- 4.4 Aufnahme in einer Vollzugsanstalt oder sozialtherapeutischen Anstalt
- 4.5 Führungsaufsicht mit möglichen Auflagen
- 4.6 Behandlung von Straftätern
- 4.7 Forensische Nachsorge

## **5. Prognose**

- 5.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose (Entlassung, Lockerung, Freiheitsentzug)
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7 Prognoseinstrumente
- 5.8 Auftrag und Grenzen der Sachverständigentätigkeit
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

## **B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage**

(40 UE)

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle zehn Bereiche abzudecken sind.

### **1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3. Empirische Studien zur Aussageanalyse
  - 1.3.1 Feldstudien
  - 1.3.2 Simulationsstudien
  - 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
  - 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

### **2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung**

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

### **3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

- 3.1 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

### **4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit**

- 4.1. Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerens
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung

## **5. Beurteilung der Aussagequalität**

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

## **6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen**

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

## **7. Beurteilung der Aussagevalidität**

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

## **8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

## **9. Formale Standards der Gutachtenerstattung**

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten

- 9.3 Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4 Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

## **10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

## **B 3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe** (40 UE)

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei beide Bereiche abzudecken sind.

### **1. Einführung**

#### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

- 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
- 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
- 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1634 BGB)
- 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
- 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
- 1.1.6 Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
- 1.1.7 Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG; Eingliederungshilfe § 35a)
- 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FGG)
- 1.1.9 Namensrecht

#### **1.2. Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen**

- 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
- 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
- 1.2.3 Sorgfaltspflicht
- 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
- 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
- 1.2.6 Offenbarungspflicht
- 1.2.7 Aufklärungspflicht
- 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

#### **1.3. Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung**

- 1.3.1 Entwicklungspsychologische und -pathologische Grundlagen einschließlich familienpsychologischer und sozialpsychologischer Kenntnisse
- 1.3.2 Bedeutung von Mediation im Prozessverlauf
- 1.3.2 Systemische Modelle
- 1.3.3 Klinische Diagnostik
- 1.3.4 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.5 Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
- 1.3.6 Erhebung und Dokumentation der Befunde

## **2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung**

### **2.1. Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung**

- 2.1.1 Analyse des Gutachtauftrages
- 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
- 2.1.3 Untersuchungsplanung
- 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellungen (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
- 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese
- 2.1.6 Exploration
- 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
- 2.1.8 Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten (Hausbesuche)
- 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen
- 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
- 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (fragestellungsbezogen)

### **2.2. Abfassen des schriftlichen Gutachtens**

- 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
- 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
- 2.2.3 Darstellung Akteninhalt/psychologisch relevanter Anknüpfungstatsachen
- 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen/der Jugendlichen
- 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
- 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
- 2.2.9 Prognose
- 2.2.10 Beantwortung der Fragestellung/en des Gerichts

### **2.3. Das mündliche Gutachten**

- 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
- 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
- 2.3.3 Formaler Ablauf

### **2.4. Besonderheiten bei der Begutachtung**

- 2.4.1 In Migrantenfamilien
- 2.4.2 Traumatisierte Kinder / Jugendliche
- 2.4.3 In Fällen von Gewalterfahrungen
- 2.4.4 In Fällen psychisch erkrankter Eltern
- 2.4.5 Geschlossene Unterbringung nach dem Vormundschaftsgesetz

## **B 4 Modul Sozialrecht und Zivilrecht**

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei beide Bereiche abzudecken sind.

### **1. Modul Sozialrecht**

#### **1.1 Rechtliche Grundlagen im Sozialrecht**

- 1.1.1 Die gesetzliche Krankenversicherung SGB V
- 1.1.2 Die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI
- 1.1.3 Die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII
- 1.1.2 Die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI
- 1.1.2 Das soziale Entschädigungsrecht
- 1.1.2 Die Sozialhilfe SGB II / SGB XII
- 1.1.2 Das Schwerbehindertenrecht SGB IX

#### **1.2 Spezielle Fragestellungen im Sozialrecht**

- 1.2.1 Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
- 1.2.2 Fragestellungen bezüglich medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
- 1.2.3 Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer einschließlich neuropsychologischer Verfahren
- 1.2.4 Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs
- 1.2.5 Leistungsbeurteilung (z.B. im Schwerbehindertenrecht)
- 1.2.6 Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
- 1.2.7 Soziales Entschädigungsrecht (SGB I -Opferentschädigungsgesetz)

### **2. Modul Zivilrecht**

#### **2.1. Testierfähigkeit**

- 2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit nach § 2229 BGB
- 2.1.2 Nichtwirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- 2.1.3 Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- 2.1.4 Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- 2.1.5 Besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers



## **2.2. Betreuung**

- 2.2.1 Der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1986 Abs. 2 S. 1 BGB)
- 2.2.2 Bestellung eines Betreuers
- 2.2.3 Materielle Voraussetzungen: Bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- 2.2.4 Kausalitätserfordernis
- 2.2.5 Beweisfragen für den Sachverständigen
- 2.2.6 Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

## **B 5.           Modul Verwaltungsrecht**

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle Bereiche abgedeckt werden sollen.

### **1               Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz)**

- 1.1           Begutachtung psychischer reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- 1.2           Sexuelle Traumatisierung, Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung, kurzfristige und langfristige Auswirkungen
- 1.3           Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
- 1.4           Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- 1.5           Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- 1.6           Opferzeugen, Zeugen von Gewalt

### **2               Disziplinarrecht**

U.a. Strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B 1.3) in ihrer Bedeutung für das Disziplinarrecht

### **3               Wehrtauglichkeit**

Tauglichkeit nach Wehrdienstgesetz

### **4               Waffengesetz**

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

### **5               Jugendschutzgesetz**

Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.  
Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

## **6 Transsexuellengesetz**

- 6.1 Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie
- 6.2 Transsexuellengesetz - TSG (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG (,transsexuelle Prägung', der ,dreijährige Zwang' etc.)
- 6.3 Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung / Differentialdiagnose im ICD und DSM
- 6.4 Internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle
- 6.5 Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
- 6.6 Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens bzw. des Personenstandes).

## Anlage 3: Übergangsregelungen

### **Modul B1: Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht**

Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose:

- 10 Gutachten, davon mindestens 2 Prognosegutachten oder
- 15 gutachterliche Stellungnahmen, davon 5 eigenständige Gutachten /  
Zusatzgutachten

### **Modul B2: Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage**

- 10 Gutachten

### **Modul B3: Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe**

- 10 Gutachten

### **Modul B4: Sozialrecht und Zivilrecht**

- 10 Gutachten oder
- 15 gutachterliche Stellungnahmen, davon 5 eigenständige Gutachten

### **Modul B5: Verwaltungsrecht**

- 6 Gutachten oder
- 10 gutachterliche Stellungnahmen, davon 3 eigenständige Gutachten